jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2005/3/31 2005/03/0030

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 31.03.2005

Index

41/04 Sprengmittel Waffen Munition

Norm

WaffG 1996 §25 Abs1;
WaffG 1996 §25 Abs3;
WaffG 1996 §37 Abs1;
WaffG 1996 §38 Abs2;
WaffG 1996 §8 Abs1;

Rechtssatz

Zwar rechtfertigt unbefugter Besitz von Waffen allein (hier:

Verbringung der Waffe ohne eine Erlaubnis gemäß § 37 Abs. 1 Waffengesetz bzw. ohne Bewilligung gemäß § 38 Abs. 2 Waffengesetz nach Italien) mangels ausdrücklicher Anordnung des Gesetzes noch nicht die Annahme der Unverlässlichkeit im Sinne des Waffengesetzes (vgl. das hg. Erkenntnis vom 6. November 1997, Zl. 97/20/0122), jedoch ist dieser Umstand im Rahmen einer gesamthaften Beurteilung der Geisteshaltung und Sinnesart zu berücksichtigen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2005030030.X02

Im RIS seit

21.04.2005

Zuletzt aktualisiert am

25.01.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at